

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Im Geschäftsverkehr zwischen der **NOVA Energiesysteme GmbH** und den Kunden gelten die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die nachfolgenden Vertragsbedingungen gelten für sämtliche zwischen der NOVA Energiesysteme GmbH und dem Kunden abgeschlossenen Geschäfte. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht wiederholt ausdrücklich vereinbart werden.
- (2) Abweichende Vereinbarungen, auch Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden, die die NOVA Energiesysteme GmbH nicht ausdrücklich in Textform anerkennt, sind für die NOVA Energiesysteme GmbH unverbindlich und werden nicht anerkannt, auch wenn die NOVA Energiesysteme GmbH ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Insbesondere sind mündliche Vereinbarungen, die die NOVA Energiesysteme GmbH nicht ausdrücklich in Textform anerkennt, für die NOVA Energiesysteme GmbH nicht bindend.

§ 2 Leistungsumfang

- (1) Die Lieferung und/oder Installation steht unter dem Vorbehalt der Selbstbelieferung. Für den Fall, dass es der NOVA Energiesysteme GmbH nicht möglich ist, von ihren Lieferanten die Lieferung der vereinbarten Ware in angemessener Zeit zu erhalten, kann sich die NOVA Energiesysteme GmbH unter wechselseitigem Ausschluss aller Ansprüche vom Vertrag lösen. Die NOVA Energiesysteme GmbH wird dem Kunden unverzüglich mitteilen, wenn eine Selbstbelieferung nicht stattfindet. Eventuell erbrachte Zahlungen des Kunden werden in diesem Fall unverzüglich an den Kunden zurückerstattet. Sollte die Selbstbelieferung eine unangemessen hohe Zeit in Anspruch nehmen, steht es dem Kunden frei, sich mittels einer Erklärung in Textform unter wechselseitigem Ausschluss aller Ansprüche gegenüber der NOVA Energiesysteme GmbH vom Vertrag zu lösen. Die Geltendmachung von etwaigen Folgeschäden (insbesondere eines Ertragsausfalls) - infolge einer nicht oder nicht in einer angemessenen Zeit erfolgten Selbstbelieferung an NOVA Energiesysteme GmbH - wird ausgeschlossen, soweit diese durch die NOVA Energiesysteme GmbH nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.
- (2) Die angebotenen Produkte entsprechen dem jeweiligen Stand der Technik. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten. Als vereinbarte Beschaffenheit gilt grundsätzlich nur die Produktbeschreibung des Herstellers.
- (3) Die NOVA Energiesysteme GmbH ist berechtigt, die zur Durchführung des Vertrages erforderlichen Leistungen ganz oder zum Teil durch Dritte ausführen zu lassen. Die NOVA Energiesysteme GmbH ist im Rahmen des Zumutbaren zu Teilleistungen berechtigt.
- (4) Der Kunde hat sicherzustellen, dass die baulichen Voraussetzungen für die Lieferung und/oder Montage der bestellten Produkte am Lieferort erfüllt sind. Die Einholung etwaig erforderlicher öffentlich-rechtlicher Genehmigungen/Anzeigen bei der zuständigen Baubehörde obliegt dem Kunden.
- (5) Die tatsächliche Belegungskapazität des Daches mit Photovoltaik-Modulen kann ggf. erst nach einem Aufmaß-Termin durch einen von der NOVA Energiesysteme GmbH beauftragten Techniker sowie einer anschließenden Projektierung endgültig festgelegt werden. Unter Umständen kann die dabei resultierende Modulleistung der PV-Anlage höher oder auch niedriger ausfallen, als im Vertrag vorgesehen. Im Falle der Verringerung der Gesamtleistung aller PV-Module von bis zu 10% bleibt der Vertrag dennoch wirksam, wobei sich der Kaufpreis entsprechend reduziert. Sollte eine höhere Modulleistung als vorgesehen möglich sein, so wird dem Kunden unter Angabe der geänderten Leistung und des angepassten Kaufpreises, ein Angebot auf Erweiterung des bestehenden Auftrags unterbreitet, welches durch den Kunden gesondert angenommen werden kann.
- (6) Während der Montage hat der Kunde für die Bereitstellung ausreichender Ersatz-Dachziegel Sorge zu tragen. Soweit NOVA Energiesysteme GmbH notwendig Ersatzziegel eigständig besorgt und diese einbaut/verbaut, hat der Kunde auch die hierfür anfallenden Materialkosten zu tragen.
- (7) Benötigt die PV Anlage aufgrund von Vorgaben des Netzbetreibers einen Funkrundsteuerempfänger (FRE) werden die hierfür anfallenden Kosten vom Kunden getragen. NOVA Energiesysteme GmbH ist berechtigt solche Kosten an den Kunden weiter zu berechnen.
- (8) Um den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage zu gewährleisten ist eine funktionsfähige Internetverbindung erforderlich. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Netzwerkverbindung zwischen dem Internet-Router und der PV-Anlage nicht Bestandteil des Auftrags mit NOVA Energiesysteme GmbH ist. Falls daher weitere zusätzliche Materialien wie etwa ein WLAN-Verstärker benötigt werden, sind diese Kosten nicht im Angebot enthalten und sind als gesonderter Posten an NOVA Energiesysteme GmbH zu zahlen.
- (9) Nach der erstmaligen Einrichtung der PV-Anlage durch NOVA Energiesysteme GmbH stellt der Kunde selbst sicher, dass die Internetverbindung funktioniert und funktionsfähig bleibt. Um eine Fernüberwachung auf dem Herstellerportal zu gewährleisten, muss eine stabile WLAN - Verbindung am Wechselrichterstandort vorhanden sein. Hierfür hat der Kunde Sorge zu tragen.
- (10) Für die Lagerung der Verpackungsmaterialien und – soweit deren Lagerung nicht erforderlich ist – für deren Entsorgung ist der Kunde verantwortlich.

§ 3 Lieferung und Lieferzeit

- (1) Sofern kein verbindlicher Liefertermin schriftlich vereinbart worden ist, sind die von NOVA Energiesysteme GmbH genannten Lieferfristen stets unverbindlich.
- (2) Lieferverzögerungen durch höhere Gewalt oder nicht durch NOVA Energiesysteme GmbH verschuldete Ereignisse – wie etwa Lieferengpässe bei der Lieferung von Teilen der PV-Anlage oder auch nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Personalmangel, Mangel an Transportmitteln, behördliche Anordnungen, Streik usw., auch wenn diese bei einem eingesetzten Subunternehmer eintreten - verlängern Liefer- und Fixtermine entsprechend, ohne dass dadurch Ansprüche des Kunden, insbesondere keine Ansprüche auf Ertragsausfall usw. entstehen. Wird die Leistungsausführung durch den Einflussbereich des Kunden liegende Gründe verzögert oder unterbrochen, so trägt der Kunde die dadurch entstehenden Mehrkosten.
- (3) Sollte die NOVA Energiesysteme GmbH einen vereinbarten Liefertermin nicht einhalten, so hat der Kunde eine angemessene Nachfrist zu setzen, die in keinem Fall 2 Wochen unterschreiten darf.
- (4) Die Lieferzeit beginnt mit dem Datum des Eingangs der ersten vereinbarten Anzahlung und nicht bevor der Kunde alle ihm obliegenden Voraussetzungen für die Durchführung des Geschäfts erfüllt hat.

§ 4 Zahlungsbedingungen

- (1) Sämtliche vereinbarten Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (2) Die NOVA Energiesysteme GmbH ist gegenüber dem Kunden berechtigt 100% des vereinbarten Bruttoverkaufspreises nach Lieferung und Montage der Module, Wechselrichter sowie ggf. Speichersystems in Rechnung zu stellen. Als Betriebsbereitschaft gilt ein erfolgreicher Probelauf der verbauten Anlage unabhängig von der Inbetriebnahme durch den lokalen Netzbetreiber (Energieversorger).
- (3) Die vereinbarte Vergütung ist unverzüglich nach Zahlungsaufforderung ohne Abzug zu bezahlen. Abweichende Vereinbarungen betreffend Zahlungsziel und Abzug bedürfen der Textform. Eventuelle durch den Netzbetreiber verursachte Verzögerungen beim Zählertausch haben keinen Einfluss auf den Zeitpunkt der Rechnungsstellung und auf Zahlungsziele. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts oder die Aufrechnung durch den Kunden ist nur hinsichtlich unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen zulässig, die aus diesem Rechtsverhältnis stammen.
- (4) Werden Leistungen aufgrund einer Verzögerung später als 4 Monate nach Vertragsabschluss erbracht, ist die NOVA Energiesysteme GmbH bei einer eingetretenen Lohn- und/oder Materialpreiserhöhung berechtigt, den Preis entsprechend anzupassen, soweit die Verzögerung vom Kunden zu vertreten ist.

§ 5 Kündigung, Rücktritt

- (1) Sofern der Kunde vor Beendigung des Auftrags den Vertrag kündigt oder den Rücktritt vom Vertrag erklärt, so kann die NOVA Energiesysteme GmbH zur pauschalen Abgeltung der bis zur Vertragsbeendigung erbrachten Leistungen und Aufwendungen mindestens 10% des vereinbarten Bruttoverkaufspreises verlangen. Es steht dem Kunden frei, nachzuweisen, dass tatsächlich geringere oder gar keine Leistungen erbracht wurden und gar keine oder geringere Aufwendungen entstanden sind.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit zugunsten des Kunden ein Kündigungs-/Widerrufsrecht gesetzlich besteht.
- (3) Die NOVA Energiesysteme GmbH ist berechtigt auch bei einer noch offenen Teil-Lieferung oder - Leistung vom Vertrag zurückzutreten, wenn falsche Angaben über die Kreditwürdigkeit des Kunden gemacht wurden oder objektive Gründe hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Kunden entstanden sind, etwa die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Dem Kunden wird vor Rücktritt die Möglichkeit eingeräumt, eine Vorauszahlung zu leisten oder eine taugliche Sicherheit zu erbringen.

§ 6 Eigentumsvorbehalt, Gefahrenübergang

- (1) Gelieferte Vertragsgegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum der NOVA Energiesysteme GmbH. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes pfleglich zu behandeln. Der Kunde hat sicherzustellen, dass ein sicherer Lagerplatz für die gelieferten Vertragsgegenstände zur Verfügung gestellt wird. Es obliegt ihm, eine ausreichende Versicherungsdeckung zu gewährleisten. Der Kunde hat der NOVA Energiesysteme GmbH unverzüglich von allen Zugriffen Dritter auf die Ware sowie von Beschädigungen und/oder der Vernichtung der Ware zu unterrichten.
- (2) Gleiches gilt für montierte Vertragsgegenstände.
- (3) Bei Verbrauchern behält sich die NOVA Energiesysteme GmbH das Eigentum an der Kaufsache bis zur vollständigen Zahlung des Rechnungsbetrags vor. Ist der Kunde Unternehmer in Ausübung seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, behält sich die NOVA Energiesysteme GmbH das Eigentum an der Kaufsache bis zum Ausgleich aller noch offenen Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor. Die entsprechenden Sicherungsrechte sind auf Dritte übertragbar.
- (4) Die Gefahr des Untergangs, des Verlusts oder der Verschlechterung der Ware geht mit Abschluss der Montage und bei ausschließlicher Lieferung mit der Anlieferung der Liefergegenstände auf den Kunden über, auch im Falle von Teillieferungen.

§ 7 Haftung

- (1) Die NOVA Energiesysteme GmbH, ihre gesetzlichen Vertreter, Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen haften in den Fällen der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit unbeschränkt.
- (2) Im Übrigen haftet die NOVA Energiesysteme GmbH, ihre gesetzlichen Vertreter, Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Bei leichter Fahrlässigkeit haftet die NOVA Energiesysteme GmbH, ihre gesetzlichen Vertreter, Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszweckes von wesentlicher Bedeutung ist. Insofern gilt Folgendes:
 - a) Die NOVA Energiesysteme GmbH, ihre gesetzlichen Vertreter, Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen haften nicht für mittelbare oder Folgeschäden, insbesondere nicht für entgangenen Gewinn.
 - b) Die Haftung ist dem Grunde nach beschränkt auf solche Schäden, mit deren Entstehung im Rahmen der Lieferung und/oder Montage des Vertragsgegenstandes gerechnet werden muss. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt (§14 Produkthaftungsgesetz).
- (4) Die NOVA Energiesysteme GmbH übernimmt keine Haftung für die statische und bauliche Eignung von Dächern. Der Kunde ist für die Erfüllung sämtlicher bauplanungs- und baurechtlicher Voraussetzungen selbst verantwortlich. Dieses umfasst insbesondere baustatische Aspekte, die durch Ausführung der bei NOVA Energiesysteme GmbH beauftragten Leistungen betroffen sein können. Änderungen, Ergänzungen und Nachbesserungen, die wegen unterlassener oder unvollständiger Übermittlung von Informationen an NOVA Energiesysteme GmbH erforderlich werden, gehen zu Lasten des Kunden.

§ 8 Voraussetzungen für Garantieleistungen

- (1) Alle von der NOVA Energiesysteme GmbH angebotenen Artikel unterliegen der gesetzlichen Gewährleistung bzw. der Garantie der jeweiligen Hersteller. NOVA Energiesysteme GmbH selbst ist nicht Hersteller der Solarmodule, Wechselrichter, oder sonstigen Einzelkomponenten. Soweit im Vertrag auf einzelne Angaben des Herstellers (v.a. Produkt- oder Leistungsgarantie) verwiesen wird, liegt damit keine eigenständige Beschaffenheitsvereinbarung durch NOVA Energiesysteme GmbH vor. Alle Angaben der Hersteller sind eigenständige Produkt- und Garantieangaben der Hersteller.
- (2) Für sämtliche über die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen sowie Hersteller bezogene Garantieleistungen hinaus gewährten Garantieleistungen der NOVA Energiesysteme GmbH, die gesondert schriftlich vereinbart werden müssen, liegen die Garantiebestimmungen der jeweiligen Produkthersteller zu Grunde (im Besonderen Garantiefraufzeit, Garantiefumfang, Garantieausschluss und Geltendmachung von Garantiesprüchen). NOVA Energiesysteme GmbH kann hier – sofern der Kunde dies wünscht – die Abwicklung bei dem Produkthersteller für den Kunden vornehmen und den Kunden unterstützen. Allerdings obliegt es NOVA Energiesysteme GmbH nicht hier – etwa im Falle dass die Abwicklung länger andauert und es beispielsweise zu einem Ertragsausfall kommt – deswegen einen Schadensersatz an den Kunden zu zahlen.
- (3) Dem Kunden wird empfohlen eine Ertragsausfallversicherung abzuschließen. Einen Schadensersatz wegen Ertragsausfall hat NOVA Energiesysteme GmbH nicht zu leisten, außer NOVA Energiesysteme GmbH hat diesen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.
- (4) Technische und wirtschaftliche Ertragsprognosen sind unverbindlich. NOVA Energiesysteme GmbH übernimmt keine Garantie für die Einspeisevergütung und deren Höhe.
- (5) Die Garantie für den vertraglich vereinbarten Garantiegegenstand beginnt mit der Installation des Garantiegegenstandes und endet mit der vertraglich vereinbarten Laufzeit.
- (6) Die von der NOVA Energiesysteme GmbH ggf. gewährte Garantie gilt nicht für Schäden der Nichtkonformitäten in Bezug auf den Garantiegegenstand, die durch normale Abnutzung, mangelhafte Wartung bzw. Lagerung oder fehlerhafte Reparatur, Zweckentfremdung, nachlässige Verwendung, Unfall oder Missbrauch, die Modifikation des Garantiegegenstands durch Dritte außer der NOVA Energiesysteme GmbH oder von der NOVA Energiesysteme GmbH zugelassene Vertreter, die Nichtbeachtung der vom jeweiligen Hersteller bereitgestellten Bedienungsanleitung oder unsachgemäßen Installation nicht von der NOVA Energiesysteme GmbH beauftragter Dritter entstehen. Die Garantie gilt nicht für Mängel, die durch externe Einflüsse verursacht werden, wie z.B. eine ungewöhnlich hohe physikalische oder elektrische Belastung, für die gegenüber der NOVA Energiesysteme GmbH kein Anspruch geltend gemacht werden können.

§ 9 Datenschutzerklärung

Alle zur Durchführung des Auftrags erforderlichen personenbezogenen Daten werden in maschinenlesbarer Form im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen erhoben, gespeichert, verarbeitet und genutzt. Personenbezogene Daten werden von der NOVA Energiesysteme GmbH nur dann erhoben, genutzt und weitergegeben, wenn dies gesetzlich erlaubt ist oder die Nutzer in die Datenerhebung einwilligen. Die für die Bearbeitung eines Auftrags notwendigen Daten, wie z.B. Name und Adresse, werden im Rahmen der Durchführung des Vertrages an die mit der Lieferung des Kaufgegenstands beauftragten Unternehmen oder an andere, im Rahmen der Vertragserfüllung durch NOVA Energiesysteme GmbH eingesetzte Dritte weitergegeben. NOVA Energiesysteme GmbH versichert, dass personenbezogene Daten im Übrigen nicht an Dritte weitergegeben werden, es sei denn, dass dazu eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder der Kunde der Weitergabe ausdrücklich zugestimmt hat. Soweit die NOVA Energiesysteme GmbH zur Durchführung und Abwicklung von Verarbeitungsprozessen die Dienstleistungen Dritter in Anspruch nimmt, werden die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes eingehalten.

§ 10 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- (1) Erfüllungsort ist der Geschäftssitz der NOVA Energiesysteme GmbH.
- (2) Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland, so ist der Geschäftssitz der NOVA Energiesysteme GmbH ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus den Geschäftsbeziehungen ergebenden Streitigkeiten.
- (3) Alle Geschäftsbeziehungen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter ausdrücklichem Ausschluss der Regelungen des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.

§ 11 Schriftformerfordernis, Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen des Vertragsverhältnisses sowie mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) unwirksam sein, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.